

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in
der Gemeinde Nesselal und der durch die Gemeinde Nesselal
erfüllten Gemeinde Sonneborn**

Rechtssetzungsverfahren:

- | | |
|--|------------|
| - Ausübung der Kommunalaufsicht gemäß § 117 ThürKO: | 27.03.2019 |
| - Ausfertigung der Verordnung: | 29.03.2019 |
| - Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nesselal: | 13.04.2019 |
| - Inkrafttreten der Ordnungsbehördlichen Verordnung: | 01.03.2019 |
| - Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht: | 16.04.2019 |

Goldbach, den 16.04.2019

VG „Mittleres Nesselal“
- Hauptamt -

i. A.

.....
Unterschrift-Bearbeiter

Verteiler:

- 1 x Gemeinde Nesselal-Hauptamt (Original einschließlich Schriftverkehr)
- 1 x Gemeinde Nesselal-Ordnungsamt
- 1 x LRA Gotha, Kommunalaufsicht

Anmerkung:

- Satzung mit Wirkung vom außer Kraft.
- Satzung mit Wirkung vom aufgehoben.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nesselal und der durch die Gemeinde Nesselal erfüllten Gemeinde Sonneborn

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Gemeinde Nesselal und der durch die Gemeinde Nesselal erfüllten Gemeinde Sonneborn

Aufgrund der §§ 2, 27, 27 a, 39, 44,45 und 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S.323), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Nesselal als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Nesselal und in der durch die Gemeinde Nesselal erfüllten Gemeinde Sonneborn.

§ 2 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Nesselal und in der durch die Gemeinde Nesselal erfüllten Gemeinde Sonneborn, sofern in den Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung, alle befestigten und unbefestigten dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- 2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über den Straßenkörper;

- c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherung oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Gemeinde zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- 4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe 3a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer;
 - d) Kleingartenanlagen.

§ 4 Verunreinigungen

- 1) Es ist verboten:
- a) Öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln, des örtlichen Nahverkehrs, öffentlichen Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren. Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
 - b) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen (ausgenommen sind Maßnahmen zur Verkehrssicherheit des Fahrzeuges); Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen;
 - c) Abwasser mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagwassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerhaltige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt-oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- 2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 5 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Gemeinden/Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 6
Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 7
Betreten und Befahren von Eisflächen

Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.

§ 8
Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- 1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- 2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereit gestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 9
Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt bzw. die Gefahrenstelle abgesichert werden.

§ 11
Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, verdeckt, beseitigt,

unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12 Spielplätze

- 1) Spielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden.
- 2) Die auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen aufgestellten Schilder enthalten Regelungen, welche einzuhalten sind.
- 3) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
 - a) Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen bzw. mitzubringen,
 - b) Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuworfen oder zu zerschlagen,
 - c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder – ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren,
 - d) Genuss von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln,
 - e) Gegenstände oder sonstige Abfälle wegzuworfen außer in dafür vorgesehene Behältnisse.

§ 13 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Ordnungsbehörde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

§ 14 Tierhaltung

- 1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- 2) Wer Tiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen, u.a. durch Kot, sind sofort von dem Halter oder von dem mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragten zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.
- 3) Es ist untersagt, Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätze mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Teichanlagen oder Planschbecken baden zu lassen.
- 4) Das Füttern von fremden, streunenden oder frei lebenden Katzen ist untersagt.

§ 15 Katzenhaltung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 Nr. 3 TierSchG in Verbindung mit § 959 des BGB ist es verboten ein in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich als Halter- oder Betreuungspflichtiger

zu entziehen. Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er seine Katze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.

§ 16 Hundehaltung

- 1) Über die im § 14 genannten ordnungsbehördlichen Bedingungen zur Tierhaltung gilt für die Hundehaltung darüber hinaus: Es besteht Leinenzwang innerhalb bebauter Ortslagen, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass das Tier sicher gehalten werden kann. Die Leinenlänge ist entsprechend den Gegebenheiten variabel zu halten. Hunde sind so zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.
 - a) Die Person, die den Hund führt, muss von ihrer körperlichen und geistigen Konstitution her stets in der Lage sein, das Tier sicher zu halten.
 - b) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielflächen mitzuführen und in Gewässern in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen baden zu lassen.
 - c) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten, einschließlich solcher mit einem Rollstuhl oder Kinderwagen, ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
 - d) Hunde dürfen bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten grundsätzlich nicht mitgeführt werden oder müssen einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine ähnliche Vorrichtung tragen.
- 2) Ansonsten sind Hunde artgerecht in geschlossenen Räumen oder in ausreichend hoch und fest eingefriedeten, ausbruchssicheren Grundstücken zu halten.
- 3) Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von dem Absatz 1 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Die Zulassung der Ausnahme kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.

§ 17 Bekämpfung verwilderter Tauben

- 1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- 2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben zu ergreifen.
- 3) Die Vorschriften des Natur- und Tierschutzrechtes bleiben unberührt.

§ 18 Unbefugte Werbung

Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

- 1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

- 2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 19

Ruhestörender Lärm

- 1) Gesetzliche Ruhezeiten sind geregelt
 - a) Für den Betrieb von motorbetriebenen Garten- und Handwerksgeräten in der Geräte- und Maschinenlärmschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen im Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetz (ThürFGtG) in der jeweils geltenden Fassung
 - c) Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) im § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- 2) Jeder hat sich auch außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten nach Absatz 1 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.
- 3) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass die Allgemeinheit nicht gestört wird.

§ 20

Offene Feuer im Freien

- 1) Das Anlegen und Unterhalten von offenem Feuer im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind unverschlossene Feuerkörbe, Feuerschalen und ähnliche Vorrichtungen in handelsüblicher Größe.
- 2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer, Maifeuer, Herbstfeuer, Knutfest) gewährt werden.
- 3) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m vom Dachvorsprung gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- 4) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 21

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 22 Ausnahmegenehmigungen

Auf schriftlichen Antrag kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentlichen bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 - b) § 4 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 - c) § 4 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 - d) § 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 - e) § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
 - f) § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 - g) § 8 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 - h) § 8 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht. Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 - i) § 9 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt,
 - j) § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich entfernt;
 - k) § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 - l) § 12 Absatz 1 Spielplätze zweckentfremdet benutzt,
 - m) § 12 Absatz 2 die Regelungen nicht einhält,
 - n) § 12 Absatz 3 den in a bis f enthaltenen Verboten nicht entspricht,
 - o) § 13 Absatz 1 keine sichtbare Hausnummer an seinem Grundstück anbringt,
 - p) § 14 Absatz 1 Tier so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
 - q) § 14 Absatz 2 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 - r) § 14 Absatz 3 Tier unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
 - s) § 14 Absatz 4 fremde oder herrenlose Katzen füttert;
 - t) § 15 Katzen aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt,
 - u) § 16 Absatz 1 Hunde nicht an der Leine führt und den Bestimmungen a bis d nicht entspricht,
 - v) § 16 Absatz 2 Hunde nicht Artgerecht hält,
 - w) § 17 verwilderte Tauben füttert;
 - x) § 18 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt
 - y) § 19 Absatz 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, betreibt oder spielt, die die Allgemeinheit stört.
 - z) § 20 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 - aa) § 20 Absatz 4 offenen Feuer anlegt, die:

- (1) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung abgemessen,
 - (2) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m,
 - (3) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.
- bb) § 21 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk in den öffentlichen Verkehrsraum wachsen lässt oder über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
 - 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde **Nessetal** (§ 51 Abs.2 Nr. 3 OBG).

§ 24 Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- 2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) durchgeführt werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nessetal“ vom 01.03.2005 außer Kraft.

Goldbach, *23.03.19*

Frohn
Frohn
Beauftragte der Gemeinde
Nessetal gem. § 9 Abs. 6 ThürKO

